



1475

Schützengesellschaft der Stadt Chur

Sekretariat: Wouter Weijnman Mail ww@sg-chur.ch Tel. 079 628 55 47

BENÜTZUNG DER ARVENSTUBE

Die Arvenstube wird von der Besitzerin, die Schützengesellschaft der Stadt Chur, für Vereinszwecke zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Anfragen sind an das Sekretariat zu richten.

Der Vorstand hat die

Aufsicht / Verwaltung

dem Sekretariat
Wouter Weijnman
Curscheglias 25
7415 Rodels

Telefon: 079 628 55 47
E-Mail: ww@sg-chur.ch

übertragen.

Der Schlüssel kann beim Präsidenten, Urs Solèr, c/o Acotec GmbH, Sommeraustasse 4 in Chur gegen Voranmeldung abgeholt werden: Tel. 081 250 30 45

Das Benützungsreglement Arvenstube ist für alle Gäste und Benutzer verbindlich.

Benützungsreglement Arvenstube

Art.1 Allgemeine Bestimmungen

Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Gestaltung der Arvenstube der Schützengesellschaft der Stadt Chur im Schützenhaus Rossboden.

Art. 2 Zweck

Die Arvenstube ist die Stätte der offiziellen Empfänge der Schützengesellschaft der Stadt Chur und Treffpunkt für besondere Gesellschaftsanlässe zur Förderung und zum Nutzen des Schiesswesens.

Art. 3 Nutzung

Die Arvenstube steht den Organen und den Mitgliedern der Schützengesellschaft der Stadt Chur zur Benützung zur Verfügung.

Des weiteren kann sie dem Vorstand der Vereinigten Schützengesellschaft Chur sowie kantonalen und eidgenössischen Schützenverbänden zur Nutzung überlassen werden.

Art. 4 Verwaltung / Aufsicht

Diese obliegt dem Vorstand, der aus seinen Reihen einen Beauftragten „Arvenstube“ bestimmt.

Art. 5 Aufgaben

- Durchsetzung des Benützungsreglements
- Führung einer Belegungsliste
- Festlegung der Prioritäten
- Wartung und Gestaltung der Lokalitäten
- Kompetenz zur teilweisen Aufsichtsdelegation an Wirt Restaurant Schützenstube
- Erstellen eines Jahresrapports

Art. 6 Grundsätze

- das Deponieren und Ablegen von Waffen und anderen fremden Gegenständen ist untersagt
- das Warten und Reinigen von Waffen ist untersagt
- das Rauchen ist auf keinem Fall erlaubt
- die Arvenstube ist nach jeder Benützung aufgeräumt und in sauberem Zustand zu verlassen

Art. 7 Haftung

Für Schäden haftet grundsätzlich der Benützer

Art. 8 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung der Schützengesellschaft der Stadt Chur vom 10.02.1989 in Kraft.